

D&O-Versicherung deckt Ansprüche wegen Insolvenzverschleppung



Verletzt ein Geschäftsführer seine Pflichten und entsteht der Gesellschaft dadurch ein Schaden, ist der Geschäftsführer schadensersatzpflichtig. Ein solcher Schadensersatzanspruch kann mitunter höher sein und den Geschäftsführer in seiner wirtschaftlichen Existenz bedrohen. Seit den 1990er Jahren kann man dieses Risiko versichern.

Die sog. Director & Officers Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) wird von der Gesellschaft abgeschlossen und steht für Schäden ein, die der Geschäftsführer bzw. Vorstand bei der Gesellschaft oder auch bei Dritten, d.h. Vertragspartnern der Gesellschaft, verursacht. Versichert wird also der Geschäftsführer, begünstigt ist die Gesellschaft selbst, die auch die Prämien zahlt. Schäden aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sind selbstverständlich ausgenommen.

Von großer praktischer Bedeutung für die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH ist die Verletzung der Insolvenzantragspflicht. Ist eine GmbH oder GmbH & Co. KG zahlungsunfähig oder überschuldet, muss der Geschäftsführer nicht nur unverzüglich einen Insolvenzantrag stellen, er darf auch keine Zahlungen mehr für die Gesellschaft leisten oder Vertragspartner zu Zahlungen auf ein im Soll geführtes Geschäftskonto veranlassen (denn eine solche Zahlung führt zu einer Reduzierung des Betriebsmittelkredits). Macht er dies doch, muss er diese Beträge an den Insolvenzverwalter erstatten. Verschiedene Oberlandesgerichte hatten in den vergangenen Jahren Klagen des Insolvenzverwalters gegen die Versicherung mit der Begründung abgewiesen, dass von der D&O-Versicherung nur Schadensersatzansprüche abgedeckt seien. Bei § 64 GmbHG, aus dem sich diese Haftung ergibt, handele es sich aber nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern dogmatisch um einen Ersatzanspruch eigener Art, der nicht von der D&O-Versicherung abgedeckt sei. Demgegenüber hat der BGH mit Urteil vom 18.11.2020 – IV ZR 217/19 – entschieden, dass es sich bei dem Anspruch nach § 64 GmbHG um einen

Schadensersatzanspruch im Sinne der Versicherungsbedingungen handele. Der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff „Schadensersatz“ verweise nicht auf den Bereich der Rechtsprache, weil es dort keinen in seinen Konturen eindeutig festgelegten Schadensersatzbegriff gebe. Man müsse darauf abstellen, wie ein durchschnittlicher Geschäftsführer den Begriff verstehe und der werde darunter alle Ansprüche verstehen, die aufgrund seiner Geschäftsführungstätigkeit gegen ihn geltend gemacht werden. Diese Entscheidung ist für die betroffenen Geschäftsführer zunächst einmal günstig, denn wenn die D&O-Versicherung zahlen muss, dann muss der Geschäftsführer nicht zahlen. Es ist aber zu befürchten, dass bei künftigen Versicherungsverträgen, die Versicherungsbedingungen geändert werden. Möglicherweise werden die Versicherer sich nun auch verstärkt darauf berufen, dass die Geschäftsführer grob fahrlässig gehandelt haben und die Versicherungen deshalb nicht zahlen müssen. Denn ein Geschäftsführer muss fortlaufend die Finanz- und Liquiditätssituation des Unternehmens im Blick haben, um den Eintritt einer Insolvenzsreife frühzeitig zu erkennen. Verletzt er diese Pflicht, etwa indem er keine regelmäßigen BWAs fertigen lässt, dürfte grobe Fahrlässigkeit, wenn nicht sogar bedingter Vorsatz nahe liegen.

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.